

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 12

**zum Entwurf einer Änderung  
der Strafprozessordnung  
betreffend Wegweisung  
und Betretungsverbot bei  
häuslicher Gewalt**

## Übersicht

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat am 8. September 2000 beschlossen, im Kanton Luzern ein Interventionsprojekt für die Verbesserung des Schutzes der Opfer häuslicher Gewalt durchzuführen. Am 1. Januar 2001 ist das LIP, Luzerner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, gestartet. Es dauert bis zum 31. Dezember 2004. Im Rahmen des LIP wurde eine Grobanalyse der Situation im Kanton Luzern erstellt. Dabei zeigte sich in verschiedenen Bereichen ein Handlungsbedarf. Vor allem musste festgestellt werden, dass die betroffenen Opfer bei einer Gewalteskalation bis anhin gezwungen sind, mit der gewalttätigen Person in der Wohnung zu bleiben oder aus der vertrauten Umgebung zu flüchten.*

*Für die Entwicklung und die Verankerung konkreter Massnahmen gegen die häusliche Gewalt wurde ein runder Tisch eingesetzt, welcher sich aus der Vorsteherin des Sicherheitsdepartementes, der Projektleitung sowie Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Institutionen und Behörden zusammensetzt, die mit häuslicher Gewalt zu tun haben. Anlässlich der Sitzung vom 12. November 2001 hat der runde Tisch einstimmig beschlossen, Massnahmen im Sinn der Wegweisung mit Betretungsverbot in die Wege zu leiten.*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern hat in seiner Sitzung vom 21. Januar 2003 das Postulat P 793 von Ruth Keller über die häusliche Gewalt erheblich erklärt. Im Postulat wurde unter anderem gefordert, dass Personen, die in der Familie Gewalt ausüben, hart bestraft werden und dass bei gewalttägigen Übergriffen eine gewalttätige Person weggewiesen werden kann.*

*Mit der Einführung der Wegweisung und des Betretungsverbots soll ein neues Instrument gegen die häusliche Gewalt eingeführt werden. Die gewalttätige Person soll aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen und ihr soll die Rückkehr für maximal 12 Tage vorübergehend verboten werden. Gelangt das Opfer innerhalb einer fünfjährigen Bedenkfrist an das Zivilgericht, können die Wegweisung und das Betretungsverbot bis zum Entscheid des Zivilgerichts, längstens aber um 10 Tage (das heißt auf insgesamt 22 Tage), verlängert werden. Die Wegweisung und das Betretungsverbot sollen über eine Teilrevision des Gesetzes über die Strafprozessordnung eingeführt werden.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO; SRL Nr. 305).

## I. Ausgangslage

1997 wurde in einer Nationalfondsstudie erstmals das Ausmass der Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft in der Schweiz ermittelt. Die Studie ergab,

- dass 20,7% oder jede fünfte Frau im Verlauf ihres Lebens körperliche oder sexuelle Gewalt durch einen Partner erlebt hat,
- dass 40,3% oder zwei von fünf der untersuchten Frauen psychische Gewalt erfahren haben,
- dass für 40 Frauen pro Jahr der Streit mit dem Partner tödlich endet.

Aufgrund dieser Fakten hat unser Rat am 8. September 2000 beschlossen, im Kanton Luzern ein Interventionsprojekt für die Verbesserung des Schutzes der Opfer<sup>1</sup> häuslicher Gewalt durchzuführen. Am 1. Januar 2001 wurde dieses unter dem Namen LiP, Luzerner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, gestartet. Es dauert bis zum 31. Dezember 2004. Im Rahmen des LiP wurde eine Grobanalyse der Situation im Kanton Luzern erstellt. Dabei zeigte sich in verschiedenen Bereichen ein Handlungsbedarf. Vor allem musste festgestellt werden, dass die Opfer bei einer Gewalteskalation bis anhin gezwungen sind, mit der gewalttätigen Person in der gemeinsamen Wohnung zu bleiben oder aber aus der Wohnung zu flüchten.

Für die Entwicklung und Verankerung konkreter Massnahmen gegen die häusliche Gewalt wurde der runde Tisch eingesetzt. Dieser setzt sich zusammen aus der Vorsteherin des Sicherheitsdepartementes, der Projektleitung sowie Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Institutionen und Behörden, die mit häuslicher Gewalt zu tun haben (Kriminalpolizei, Amtsstatthalterämter, Staatsanwaltschaft, Obergericht, Amtsgerichte, Sozialvorsteherverband, Frauenzentrale, Viva Opferberatungsstelle, Kantonales Sozialamt, Fabia, Frauenhaus, Fachstelle gegen Männergewalt). Die am runden Tisch Beteiligten verabschieden neue Interventionsstrategien, bereiten deren Umsetzung vor und kontrollieren deren Einhaltung. Der runde Tisch hat zum Ziel, die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Institutionen zu verbessern und neue Interventionsstrategien und Rahmenbedingungen für einen konsequenten Opferschutz zu entwickeln, zu konkretisieren und umzusetzen.

<sup>1</sup> Aufgrund bisheriger Erfahrungen sind die betroffenen Opfer vorwiegend Frauen und Kinder. Die Schutzmassnahmen sollen sich selbstverständlich auch auf Männer erstrecken, die Opfer häuslicher Gewalt werden. Demzufolge sind in den nachfolgenden Ausführungen wie auch im Gesetzesentwurf unter den Begriffen *Opfer*, *gefährdete Person*, *Täterschaft* und *weggewiesene Person* sowohl Frauen als auch Männer wie auch Kinder eingeschlossen.

## **II. Notwendigkeit der Massnahmen**

Die Notwendigkeit der Massnahmen gegen häusliche Gewalt ergibt sich aus den Zahlen, wie sie im vorigen Kapitel I genannt wurden. Auch im Kanton Luzern kommt es zu Gewalttätigkeiten innerhalb von Ehe und Partnerschaft. Gemäss einer polizeilichen Statistik gingen von Juli 2000 bis Mitte Dezember 2002 bei der Polizei 484 Meldungen im Zusammenhang mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft ein. Die Polizei musste 441-mal intervenieren, das heisst durchschnittlich jeden Monat 15-mal, allein 192-mal wegen Täglichkeiten. Im Frauenhaus Luzern suchten im Jahr 2002 92 Frauen und 101 Kinder Zuflucht. 110 Frauen mussten wegen Überbelegung des Frauenhauses abgewiesen werden.

Die Polizei kann häufig einzig den Tatbestand aufnehmen und das Opfer vorübergehend in Sicherheit bringen. Bleibt das Opfer in der Wohnung, ist es der Gefahr von weiteren Gewalttaten ausgesetzt. Die Polizei kann nicht direkt gegen den Urheber der Störung des häuslichen Friedens vorgehen. Gemäss dem Störerprinzip soll aber die Täterschaft und nicht das Opfer die gemeinsame Wohnung verlassen müssen. Zudem muss der gewalttätigen Person gezeigt werden, dass ihr Verhalten nicht toleriert und dass behördlicherseits sofort und wirksam darauf reagiert wird.

Mit der geplanten Wegweisung und dem Betretungsverbot wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schutzmöglichkeiten der Opfer, in den meisten Fällen Frauen und Kinder, wegen der räumlichen Nähe, der emotionalen Beziehung und der sozialen und finanziellen Abhängigkeiten sowie infolge eines oftmals vorhandenen Machtgefälles zwischen Täterschaft und Opfer eingeschränkt sind. Zudem besteht die grosse Gefahr der Wiederholung und der Eskalation von Gewalttaten.

## **III. Regelungen in anderen Kantonen**

In einer Anzahl Kantonen sind Bestrebungen zur Schaffung einer Wegweisungsnorm im Gang. So wird zum Beispiel im Kanton Bern im Rahmen des Berner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt die Einführung der Wegweisung gegen Gewalttäige geprüft. Bereits in Kraft getreten sind am 1. Januar 2003 entsprechende Änderungen der Polizeigesetze der Kantone Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen. Diese sehen bei häuslicher Gewalt die Wegweisung und ein Rückkehrverbot vor. Im Kanton St. Gallen (und in ähnlicher Form auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden) wurden folgende Massnahmen umgesetzt:

### **1. Polizeigewahrsam**

Die Polizei kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sie sich oder andere – gleich aus welchen Gründen – ernsthaft und unmittelbar gefährdet und die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

Diese Kompetenz der Polizei ist zeitlich auf 24 Stunden beschränkt. Ist davon auszugehen, dass der Gewahrsam länger als 24 Stunden nötig ist, kann ihn der Haftrichter um längstens sieben Tage verlängern. Der Polizeigewahrsam ist nicht davon abhängig, dass ein Strafantrag eingereicht oder von Amtes wegen ein Strafverfahren eröffnet wird.

## **2. Polizeiliche Wegweisung und Rückkehrverbot**

Die gewalttätige Person wird aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen, und es wird ihr die Rückkehr für zehn Tage verboten. Die betroffene Person erhält vor Ort eine schriftliche Verfügung; diese Verfügung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch den Haftrichter.

Im Kanton St. Gallen wurden von Januar bis Juni 2003 bereits 84 Wegweisungen verfügt.

## **IV. Das geltende Luzerner Recht**

Gemäss § 19 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998 (SRL Nr. 350) kann die Kantonspolizei Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese

- ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind,
  - den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehren oder Rettungsdiensten behindern.
- In Fällen von häuslicher Gewalt ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, auch nicht die von Unterabsatz a, die sich nur auf Fälle von Selbstgefährdung bezieht.

Die Polizei kann Verdächtige vorläufig festnehmen, wenn Gefahr im Verzug ist und ein Haftgrund vorzuliegen scheint. Festgenommene sind unverzüglich dem Amtsstatthalter zuzuführen, der sie einvernimmt und entscheidet, ob sie zu verhaften sind. Erfolgt die Einvernahme nicht innert 24 Stunden, sind sie freizulassen (§ 52 Abs. 1 StPO; SRL Nr. 305). Die Anordnung einer Untersuchungshaft durch den Amtsstatthalter ist in der Folge nur beim Vorliegen von Haftgründen im Sinn von § 80 StPO möglich.

Gegebenenfalls kann der Amtsstatthalter aufgrund von § 80 Absatz 4 StPO als Ersatzmassnahme ein Rayonverbot aussprechen. Für diese Ersatzmassnahme müssen grundsätzlich die gleichen strengen Voraussetzungen erfüllt sein wie bei einer Untersuchungshaft.

Grundsätzlich ist eine vorläufige Festnahme der Täterschaft zu befürworten, wird ihr dadurch doch klar aufgezeigt, dass ihr abweichendes Verhalten nicht toleriert und von den Behörden entsprechend geahndet wird. Eine solche Inverantwortungnahme der Täterschaft hätte bereits spezial- und generalpräventive Wirkung. Eine vorläufige polizeiliche Festnahme (bzw. ein Polizeigewahrsam nach § 16 des Gesetzes über die Kantonspolizei) kann indessen längstens 24 Stunden dauern. Die nachfolgende An-

ordnung einer Untersuchungshaft durch den Amtsstatthalter ist an strenge Voraussetzungen geknüpft und wird in Fällen der häuslichen Gewalt oftmals nicht möglich sein. Eine Entfernung der Täterschaft während 24 Stunden vermag dem Opfer aber nicht die notwendige «Schon- und Nachdenkzeit» zu geben. Einzig mit einer vorläufigen Festnahme kann den Bedürfnissen des Opfers nicht genügend Rechnung getragen werden. Es bedarf daher – neben der vorläufigen Festnahme der gewalttätigen Person – zusätzlicher, wirkungsvoller Massnahmen, um das Opfer zu schützen.

## **V. Erarbeitung der Vorlage**

### **1. Runder Tisch und Postulat Keller**

Im Rahmen des LIP wurde eine Grobanalyse der Situation im Kanton Luzern erstellt. Dabei zeigte sich in verschiedenen Bereichen ein Handlungsbedarf. An der Sitzung vom 12. November 2001 hat der runde Tisch beschlossen, die Einführung der Möglichkeit der Wegweisung mit Betretungsverbot anzustreben.

In seiner Sitzung vom 21. Januar 2003 hat Ihr Rat das Postulat P 793 von Ruth Keller über die häusliche Gewalt erheblich erklärt. In dem Postulat wurde unter anderem gefordert, dass Personen, die in der Familie Gewalt ausüben, hart bestraft werden und dass bei gewaltsausügenden Übergriffen eine gewalttätige Person weggewiesen werden kann.

### **2. Vernehmlassungsverfahren**

Am 18. Februar 2003 gaben wir den Entwurf einer Änderung der Strafprozessordnung in die Vernehmlassung und setzten eine Frist bis zum 15. April 2003 zur Stellungnahme. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die politischen Parteien, die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Staatsanwaltschaft, die Amtsstatthalterkonferenz, die Jugendanwaltschaft, die Gemeinden, der Verband der Luzerner Gemeinden, die Kantonspolizei, die Regierungsstatthalter, die Departemente, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern (DJL), der Luzerner Anwaltsverband, der Sozialvorsteherverband, der Verein zum Schutz misshandelter Frauen, die Frauenzentrale, die Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder und Jugendliche (Viva), die Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Fabia) und das Mannebüro. Das Obergericht lud seinerseits die Amtsgerichtspräsidentenkonferenz zu einer Untervernehmlassung ein. Insgesamt gingen 43 Stellungnahmen ein, welche sämtliche die Einführung einer Wegweisungsmöglichkeit und eines Betretungsverbotes begrüssen.

Alle Stellungnahmen wurden geprüft. Die Ergebnisse veranlassten uns zu einzelnen geringfügigen Änderungen am Vernehmlassungsentwurf.

## **VI. Die Gesetzesänderung im Einzelnen**

Für die Anordnung einer Wegweisung und eines Betretungsverbots fehlt zurzeit eine gesetzliche Grundlage. Eine Einführung der Wegweisung und des Betretungsverbots ist auf dem Verordnungsweg nicht möglich, da Eingriffe in Grundrechte grundsätzlich einer formellen gesetzlichen Grundlage bedürfen. Die Wegweisung und das Betretungsverbot müssen daher über eine Änderung der Strafprozessordnung eingeführt werden.

Zur einfacheren Lesbarkeit der vorgeschlagenen neuen Gesetzesbestimmungen ist in denjenigen Fällen, in welchen lediglich von «Wegweisung» die Rede ist, das Betretungsverbot jeweils mitenthalten.

Gegen die Anordnungen der Polizei und des Amtsstatthalters kann eine Beschwerde gemäss den §§ 261 ff. StPO erhoben werden. Die Kosten- und Entschädigungsregelungen richten sich nach den §§ 270 ff. StPO.

### **1. Freilassung (§ 83<sup>ter</sup> Absatz 2)**

Neu wird vorgesehen, dass der Amtsstatthalter auch bei einer Haftentlassung die Möglichkeit hat, eine Wegweisung und ein Betretungsverbot zu verfügen. Damit wird erreicht, dass das Opfer während einer gewissen Zeit vor Gewalttaten der aus der Haft entlassenen Person geschützt wird.

### **2. Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt; a) Aufgaben der Polizei (§ 89<sup>ter</sup> neu)**

#### **a. Geschützter Personenkreis**

Die vorgeschlagene Massnahme soll grundsätzlich die von der Gewalt in Ehe, Partnerschaft und Familie betroffenen Frauen, Männer und Kinder schützen und deren Situation verbessern. Die vorgeschlagene Massnahme soll das Opfer aber nicht nur vor der in der gleichen Wohnung lebenden Täterschaft schützen, sondern auch vor Personen, die sich nur vorübergehend, zum Beispiel besuchsweise, in der Wohnung aufhalten. Dies gilt vor allem bei getrennt lebenden Paaren oder «Wochenendbeziehungen». Insofern ist der Begriff des Betretungsverbots dem Begriff des Rückkehrverbots – analog der Regelung in Österreich – vorzuziehen. Durch die Verwendung des Begriffs «Betretungsverbot» wird klar zum Ausdruck gebracht, dass das Gesetz

auch auf jene Fälle anwendbar ist, in denen die gewalttätige Person nicht dauernd in der Wohnung lebt. Insofern ist eine offene Formulierung des Gesetzestextes richtig und sinnvoll.

Das Betretungsverbot soll für die Wohnung beziehungsweise das Haus und für die unmittelbare Umgebung gelten. In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, den Schutzbereich auf weitere Orte auszudehnen, an welchen sich das Opfer gewöhnlich aufhält (z. B. Arbeitsort, Schulweg der Kinder), und ein Kontaktverbot einzuführen. Eine solche Ausdehnung erachten wir als nicht verhältnismässig, weil es sich bei der Wegweisung und dem Betretungsverbot um eine behördliche Krisenintervention handelt, die unabhängig von der Einreichung einer Strafanzeige des Opfers von Amtes wegen ergriffen wird. Diese Intervention dient dem Schutz des Opfers in seiner unmittelbaren häuslichen Umgebung und soll ihm ermöglichen, die Anrufung des Zivilgerichts in die Wege zu leiten. Das Opfer hat die Möglichkeit, beim Zivilgericht superprovisorische Massnahmen zu beantragen.

Die Wegweisung ist nicht nur eine intervenierende, sondern auch eine präventive Massnahme, das heisst, es muss noch keine Gewalttat verübt worden sein, damit sie angeordnet werden kann. Es genügt, wenn mit einer Gewalttat gedroht wird.

Liegen strafbare Handlungen (z. B. Körperverletzung, Nötigung, Drohung, Vergewaltigung oder Freiheitsentziehung) vor, kann das Opfer zusätzlich eine Strafanzeige einreichen. Gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen der StPO und auf Artikel 5 des Opferhilfegesetzes werden entsprechende Schutzmassnahmen angeordnet. So kann die Polizei zum Beispiel einen Verdächtigen vorläufig festnehmen, wenn Gefahr im Verzug ist und ein Haftgrund vorzuliegen scheint (vgl. die Ausführungen in Kap. IV).

## **b. Zuständigkeit**

Die Polizei ist in der Regel als Erste vor Ort. Es ist daher wichtig, dass ihr ein wirkungsvolles Instrument für die Gefahrenabwehr und die Hilfeleistung zur Verfügung steht. Es ist von grosser Bedeutung und entscheidend, dass die zu Hilfe gerufenen Polizeikräfte die gewalttätige Person vor Ort sofort und ohne grossen administrativen Aufwand wegweisen können. Da auch die Rechte der gewalttätigen Person zu wahren sind, ist die Verfügung innert 48 Stunden vom Amtsstatthalter zu überprüfen.

## **c. Information**

Die Polizei informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Schutzbereich. Die gefährdete Person wird von der Polizei darauf aufmerksam gemacht, dass sie in den nächsten Tagen den Entscheid des Amtsstatthalters betreffend Verlängerung der Wegweisung zugestellt erhalten wird. Dadurch kann vermieden werden, dass das Opfer die Frist gemäss dem neuen § 89<sup>quinquies</sup> StPO verpasst, indem es zum Beispiel den ihm zugestellten Entscheid nicht rechtzeitig abholt.

## **d. Vollzug**

Der gewalttätigen Person wird – nach Rücksprache mit dem zuständigen Pikett-Amtsstatthalter – von der Polizei vor Ort die Vorladung für eine Einvernahme durch den Amtsstatthalter ausgehändigt. Die Polizeibeamten geben ihr Gelegenheit, die nötigen persönlichen Gegenstände mitzunehmen. Sie hat eine Zustelladresse anzugeben. Die Polizei nimmt ihr zudem die Haus- oder Wohnungsschlüssel ab. Falls der Amtsstatthalter eine Wegweisung verfügt, schliesst dies den weiteren Rückbehalt der Schlüssel mit ein, unabhängig von den Miet- und Eigentumsverhältnissen an der Wohnung. Diese werden erst im zivilgerichtlichen Verfahren im Rahmen entsprechender Anträge allenfalls berücksichtigt.

Die Polizei kann die Einhaltung des Betretungsverbots kontrollieren. Meist wird ihr eine Missachtung gemeldet werden, doch soll sie auch ohne eine solche Meldung die Einhaltung von sich aus stichprobeweise kontrollieren können. Eine wiederholte, systematische Kontrolle oder eine Überwachung der Wohnung oder des Hauses ist indessen aufgrund der beschränkten personellen Mittel der Polizei nicht möglich.

Die Wegweisung und das Betretungsverbot sind Eingriffe in die Grundrechte der weggewiesenen Person. Der in der Vernehmlassung eingebrachte Vorschlag, wonach grundsätzlich bereits wegen der Tatsache, dass die Polizei gerufen werde, von einer Bedrohungssituation ausgegangen werden müsse, widerspricht den Anforderungen an einen Grundrechtseingriff.

In der Vernehmlassung wurde bemängelt, es sei rechtsstaatlich bedenklich, dass die Polizei die Kompetenz erhalte, über eine Wegweisung und ein Betretungsverbot zu entscheiden, selbst wenn die gefährdete Person dies nicht wünsche. Dieser Argumentation muss entgegengehalten werden, dass es Aufgabe des Staates ist, bei unmittelbar drohender Gefahr die Opfer auch gegen ihren Willen zu schützen. Durch eine Anordnung der Massnahmen von Amtes wegen wird das Opfer von belastenden Entscheidungen befreit, die es in einer unmittelbaren Krisensituation häufig gar nicht fällen kann und will.

## **3. b) Aufgaben des Amtsstatthalters (§ 89<sup>quater</sup> neu)**

### **a. Zuständigkeit**

Innert 48 Stunden ist die weggewiesene Person vom zuständigen Amtsstatthalter einzunehmen. Der Amtsstatthalter entscheidet aufgrund dieser Anhörung und der Akten, ob die Wegweisung und das Betretungsverbot verlängert werden. Selbstverständlich kann die Wegweisung auch mit einer vorläufigen Festnahme im Sinn von § 52 StPO oder der Versetzung in Untersuchungshaft nach § 80 StPO verbunden werden.

## **b. Dauer der Massnahme**

Eine maximale Dauer von zehn Tagen erscheint sinnvoll. Diese Dauer räumt allen Beteiligten eine «Schon- und Nachdenkzeit» ein, während der die weiteren Schritte – sowohl auf der Seite des Opfers wie auch auf der Seite der Täterschaft – in Ruhe überlegt und in die Wege geleitet werden können. Mit den 48 Stunden gemäss Absatz 1 ergibt sich eine maximale Wegweisungsdauer von zwölf Tagen.

Der in der Vernehmlassung vorgebrachte Antrag, die Wegweisung immer für eine Dauer von zehn Tagen auszusprechen, widerspricht unseres Erachtens dem Gebot der Verhältnismässigkeit. Es soll vielmehr dem Amtsstatthalter überlassen werden, die Länge der Wegweisung aufgrund der individuellen Situation festzulegen. Zudem besteht, wie oben erwähnt, die Möglichkeit, die Wegweisung mit einer vorläufigen Festnahme im Sinn von § 52 StPO oder der Versetzung in Untersuchungshaft nach § 80 StPO zu verbinden.

## **c. Information**

Die weggewiesene Person ist ausdrücklich auf Beratungs- und Therapieangebote für Gewalt anwendende Personen hinzuweisen.

Das Opfer seinerseits ist oft hilflos in seine Situation verstrickt; es soll deshalb (mit einem Merkblatt) auf seine rechtlichen Möglichkeiten (zivil- und strafrechtliche Möglichkeiten wie Ehe- und Persönlichkeitsschutz, Strafanzeige usw.) und auf die Beratungsangebote (z. B. Beratungsstellen Opferhilfe, Frauenhaus, Kinder- und Jugendhilfe, Rechtsberatungsstellen) hingewiesen werden. Sofern Kinder betroffen sind, ist die Wegweisung so bald als möglich der zuständigen Vormundschaftsbehörde zu melden. Damit der Opferschutz gewährleistet ist, informiert der Amtsstatthalter die gefährdete Person zudem über den Inhalt und die Dauer der Wegweisungsverfügung sowie über die Folgen einer Missachtung der Verfügung durch die weggewiesene Person.

## **d. Vollzug**

Die Wegweisung und das Betretungsverbot werden vom zuständigen Amtsstatthalter schriftlich verfügt. Leistet die weggewiesene Person der Vorladung des Amtsstatthalters keine Folge, wird aufgrund der Aktenlage entschieden. Der Entscheid über die Wegweisung enthält klare Angaben, was der weggewiesenen Person verboten wird, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisungsverfügung bezieht sowie den Hinweis auf die Folgen von Artikel 292 des Strafgesetzbuches (StGB) bei Missachtung der Verfügung und den Hinweis auf die Beratungs- und Therapieangebote.

Eine Missachtung der Wegweisungsverfügung wird mit Haft oder Busse im Sinn von Artikel 292 StGB bestraft.

Die Vormundschaftsbehörde prüft aufgrund der Meldung des Amtsstatthalters, ob gegenüber der weggewiesenen Person vormundschaftliche Massnahmen anzuordnen sind. Sind Kinder von Gewalt betroffen, klärt sie zudem ab, ob Kinderschutzmassnahmen nötig sind.

#### **4. c) Verlängerung der Wegweisung (§ 89<sup>quinquies</sup> neu)**

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist es Aufgabe des Staates, die Opfer – auch gegen ihren Willen – zu schützen. Dieser Schutz kann aber nicht unbegrenzt dauern, und das Selbstbestimmungsrecht der Opfer muss gewahrt werden. Daher ist es wichtig, die Wegweisung zeitlich zu begrenzen und dem Opfer den Entscheid, ob es weiteren Schutz will, zu überlassen. Will das Opfer weiteren Schutz in Anspruch nehmen, kann es beim Zivilgericht Schutzmassnahmen beantragen (z. B. superprovisorische Wohnungszuweisung im Eheschutzverfahren oder im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes). Reicht das Opfer innert fünf Tagen nach Erlass des Entscheids des Amtsstatthalters beim Zivilgericht ein Gesuch um Schutzmassnahmen ein, soll sich das Betretungsverbot automatisch um längstens zehn Tage ab Ablauf der vom Amtsstatthalter verfügten Wegweisungsdauer verlängern. Dies bedeutet, dass die maximale, von der Polizei und dem Amtsstatthalter verfügte Wegweisungsdauer von zwölf Tagen (48 Stunden durch die Polizei, zehn Tage durch den Amtsstatthalter) durch die Anrufung des Zivilgerichts auf insgesamt maximal 22 Tage seit der Wegweisung verlängert werden kann. Damit wird verhindert, dass die gewalttätige Person in die gemeinsame Wohnung zurückkehren kann, bevor der Zivilrichter über eine dringliche Massnahme entschieden hat, und somit wieder auf das Opfer Einfluss nehmen kann. Die automatische Verlängerung ist nur dann möglich, wenn die vom Amtsstatthalter angesetzte Wegweisungsdauer im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht abgelaufen ist.

Die fünftägige Frist beginnt nach dem Erlass und nicht nach der Zustellung des Entscheids des Amtsstatthalters. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass das Zivilgericht innert der (verlängerten) Wegweisungsdauer tatsächlich einen Entscheid über eine dringliche Massnahme fällt. In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, die Bedenkfrist zur Anrufung des Zivilgerichts zu verlängern. Dagegen spricht, dass die Wegweisung und das Betretungsverbot erhebliche Eingriffe in die persönliche Freiheit der weggewiesenen Person bedeuten, welche nur unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erfolgen dürfen. Die weggewiesene Person soll möglichst bald Klarheit darüber haben, ob sich die Wegweisung infolge Anrufung des Zivilgerichts weiter verlängert. Das Opfer wird bereits von der Polizei auf geeignete Beratungsstellen hin gewiesen, sodass es schon vor Erlass des Entscheids des Amtsstatthalters mit einer Beratungsstelle oder mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt Kontakt aufnehmen und mit deren Hilfe die Eingabe an das Zivilgericht vorbereiten kann.

## **VII. Vorteile der geplanten Regelung**

Die vorgeschlagene Regelung der Wegweisung und des Betretungsverbots hat die folgenden Vorteile:

- Mit der Einführung der vorgeschlagenen Instrumente wird den Behörden ein taugliches Mittel in die Hand gegeben, um sofort, effizient und situationsbezogen einschreiten zu können. Damit kann die Konfliktsituation vor Ort entschärft und die Gefahr für das Opfer abgewendet werden. Es erfolgt eine eigentliche Krisenintervention.
- Die Massnahmen sind verhältnismässig.
- Die Massnahmen bieten dem Opfer einen wirksamen Schutz: Da die Täterschaft weggewiesen wird, muss das Opfer nicht mehr befürchten, dass es nach der polizeilichen Intervention erneut einem gewalttätigen Angriff ausgesetzt sein wird. Gleichzeitig wird damit erreicht, dass das Opfer in der Wohnung bleiben kann und somit nicht – wie bis anhin – aus Angst vor weiteren Repressalien fliehen muss. Die Situation wird durch die Trennung von der gewalttätigen Person vorläufig beruhigt.
- Das Opfer erhält eine Schon- und Nachdenkzeit, während der es in aller Ruhe über mögliche Schritte nachdenken und diese gegebenenfalls einleiten kann (z. B. Strafverfahren, Eheschutzmassnahmen, Ehescheidung).
- Das Opfer erhält seitens der Behörden eine direkte Unterstützung, was seine Position stärkt.
- Mit der Wegweisung wird ein klares Zeichen gegen Gewalt gesetzt. Der Täterschaft wird signalisiert, dass die Behörden auf deliktisches Verhalten entsprechend reagieren und dieses nicht tolerieren. Damit hat die Massnahme sowohl eine general- als auch eine spezialpräventive Wirkung.
- Die Massnahme kann unabhängig vom Willen des Opfers angeordnet werden. Dies befreit das Opfer vor belastenden Entscheidungen, die es unter den gegebenen Umständen häufig gar nicht fällen kann und will.
- Die Massnahme kann unabhängig von einem langwierigen Strafverfahren angeordnet werden, welches für alle Beteiligten – insbesondere für das Opfer – sehr belastend ist.
- Auch die Kinder werden besser geschützt. Sie müssen die vertraute Umgebung nicht verlassen und keine weiteren Gewalttätigkeiten erleben oder miterleben. Dabei wird ihnen auch aufgezeigt, dass Gewalt keine Konfliktlösung ist, und die Opferrolle wird durch die Wegweisung der Täterschaft und nicht des Opfers aufgelöst. Damit hat die Massnahme auch bei den Kindern eine präventive Wirkung.

## **VIII. Rahmenbedingungen/Voraussetzungen**

Der Erfolg der vorgeschlagenen Massnahmen ist stark davon abhängig, dass sie in ein Gesamtkonzept eingebettet sind und dass die beteiligten Behörden und Institutionen (Polizei, Vormundschaftsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Zivilrichter, Beratungsstellen) zusammenarbeiten und Handlungsabläufe festlegen. Weitere Voraussetzungen sind:

**Schulung:**

Die für die Massnahme zuständigen Behörden müssen für die neue Aufgabe geschult und sensibilisiert werden.

**Information der Öffentlichkeit:**

Die Öffentlichkeit muss über das Konzept und die Massnahmen informiert werden, wobei auch die sprachliche Situation der ausländischen Bevölkerung berücksichtigt werden muss.

**Beratungs- und Therapieangebot:**

Das Opfer muss nach der Wegweisung der gewalttätigen Person speziell betreut werden. Es sind daher für das Opfer, aber auch für die Täterschaft qualifizierte Beratungs- und Therapieangebote bereitzustellen.

## **IX. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Im Jahr 1998 wurde in der Schweiz erstmals ein Bericht zu den Kosten der Gewalt gegen Frauen veröffentlicht: Die öffentlichen Kosten, die Gewalt gegen Frauen verursachen, belaufen sich danach jährlich auf fast 410 Millionen Franken (Alberto Godenzi/Carrie Yodanis: Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen, Freiburg 1998). Ein grosser Teil dieser Kosten fällt bei den Kantonen an (Polizei, Sozialhilfe, Gerichte, Spitalpflege). Die Polizei interveniert im Kanton Luzern derzeit monatlich durchschnittlich in 15 Fällen, was entsprechende Kosten mit sich bringt.

Aufgrund der Erfahrungen in Österreich ist davon auszugehen, dass die neuen Bestimmungen und insbesondere auch die Sensibilisierung durch Öffentlichkeitsarbeit eine präventive Wirkung haben, sodass die Zahl der Interventionen nach einer Einführungsphase eher zurückgehen dürfte. Jedenfalls ist nach den Erfahrungen in Österreich nicht mit einem Anstieg der Interventionen zu rechnen. Verlässliche Prognosen können aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gestellt werden, da mit der vorgeschlagenen Massnahme in der Schweiz Neuland betreten wird beziehungsweise seit 1. Januar 2003 in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen bereits betreten wurde. Trotzdem wird die Polizei durch die neue Aufgabe zusätzlich belastet, sind doch Interventionen, bei denen eine Wegweisung angeordnet wird, mit einem zu-

sätzlichen Aufwand verbunden. Die Abläufe müssen daher einfach und praktikabel gestaltet werden. Zusätzlicher Aufwand entsteht auch durch die Aus- und Weiterbildung.

Auch die Amtsstatthalter werden durch die neue Massnahme mehr belastet. Insbesondere muss die Organisation so beschaffen sein, dass rasche Entscheide, auch an Feiertagen und Wochenenden, gewährleistet sind. Dies wird aber grösstenteils bereits durch den bestehenden Pikettdienst garantiert. Der zusätzliche Aufgabenbereich wird allerdings eine Heraufsetzung der Beschäftigungsgrade der Amtsstatthalter erfordern.

Neue Beratungsstellen für Opfer von häuslicher Gewalt oder für gewalttätige Personen sind nicht geplant, da bereits ein enges Netz an qualifizierten Beratungsstellen vorhanden ist. Allenfalls sind bestehende Beratungsstellen auszubauen, um den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden und die nötigen Kapazitäten für die Beratung von Gewaltopfern zu schaffen. Wir gehen davon aus, dass es aufgrund der Gesetzesänderung innerhalb des bestehenden Beratungsnetzes zu Verschiebungen der finanziellen Aufwendungen kommen wird (zusätzliche Belastung einzelner Beratungsstellen bei gleichzeitiger Entlastung anderer Beratungsstellen).

Die Massnahmen (Verfahrensabläufe definieren, Schnittstellen klären, Informationsmaterial erarbeiten, Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und involvierten Behörden klären und koordinieren, Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit planen usw.) werden zusammen mit dem Luzerner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt LIP umgesetzt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Änderung des Gesetzes über die Strafprozessordnung zuzustimmen.

Luzern, 13. Juni 2003

Im Namen des Regierungsrates  
Schultheiss: Margrit Fischer-Willimann  
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 305

## **Gesetz über die Strafprozessordnung**

Änderung vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. Juni 2003,  
beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 wird wie folgt geändert:

#### **§ 83<sup>ter</sup>      Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Freilassung des Angeklagten kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere daran, sich regelmäßig persönlich bei einer Amtsstelle zu melden, einen bestimmten Ort nicht zu verlassen oder eine Kautionszahlung zu leisten. Die Schriften sperre ist zulässig. Es kann eine Wegweisung und ein Betretungsverbot im Sinn von § 89<sup>ter</sup> ff. verfügt werden.

#### **§ 89<sup>ter</sup>      (neu)**

*Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt*

*a) Aufgaben der Polizei*

<sup>1</sup> Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht, vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr verbieten. Sie informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich Wegweisung und Betretungsverbot beziehen, über die Folgen der Missachtung der polizeilichen Wegweisung (Art. 292 StGB) und über den Termin der Einvernahme beim Amtsstatthalter. Die Polizei informiert die gefährdete Person über den unmittelbaren Fortgang des Verfahrens und über geeignete Beratungsstellen.

<sup>2</sup> Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person die Schlüssel zur Wohnung ab. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie gibt der Polizei eine Zustelladresse an.

**§ 89<sup>quater</sup> (neu)***b) Aufgaben des Amtsstatthalters*

<sup>1</sup> Die weggewiesene Person wird innert 48 Stunden vom Amtsstatthalter einvernommen. Dieser entscheidet so bald als möglich, spätestens aber innert 48 Stunden nach der Wegweisung, ob die Wegweisung und das Betretungsverbot aufgehoben, abgeändert oder verlängert werden. Die Wegweisung kann längstens um zehn Tage verlängert werden. Der Amtsstatthalter erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen von Artikel 292 StGB einen schriftlichen und begründeten Entscheid. Er informiert die weggewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieangebote.

<sup>2</sup> Erscheint die weggewiesene Person nicht zur Einvernahme, entscheidet der Amtsstatthalter aufgrund der Aktenlage über die Wegweisung und das Betretungsverbot.

<sup>3</sup> Der Amtsstatthalter informiert die gefährdete Person unverzüglich über den Inhalt und die Dauer der Wegweisungsverfügung, über die Folgen einer Missachtung der Verfügung durch die weggewiesene Person, über geeignete Beratungsstellen und über ihre rechtlichen Möglichkeiten sowie insbesondere über die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilrichters nach § 89<sup>quinquies</sup>.

<sup>4</sup> Erscheinen vormundschaftliche Massnahmen angezeigt, meldet der Amtsstatthalter die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts oder bei Dringlichkeit der Vormundschaftsbehörde des Aufenthaltsorts der betroffenen Person.

**§ 89<sup>quinquies</sup> (neu)***c) Verlängerung der Wegweisung*

<sup>1</sup> Hat die gefährdete Person innert fünf Tagen nach Erlass des Entscheids des Amtsstatthalters beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28 ff., Artikel 137 oder Artikel 175 ff. ZGB ersucht, verlängern sich die Wegweisung und das Betretungsverbot bis zum Entscheid des Zivilgerichts, längstens aber um zehn Tage.

<sup>2</sup> Das Zivilgericht informiert den Amtsstatthalter unverzüglich über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.

**II.**

Die Gesetzesänderung tritt am  
Referendum.

in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: